

## **Bekanntmachung**

### **gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung**

Die Dietmar Harting Windkraft GmbH, Haferkuhle 4, 31600 Uchte hat mit Antrag vom 15.02.2023 für ein Repowering von 5 Altanlagen die Änderung gem. § 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Die Altanlagen sollen durch zwei Anlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 4,26 MW je Anlage und einer Gesamthöhe von 179,25 m auf der Flur 4, Flurstück 71 und 72 sowie der Flur 1, Flurstück 1 in der Gemarkung Lohhof ersetzt werden.

Die gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei obigem Vorhaben handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem 5 Bestandsanlagen vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut und durch 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 ersetzt werden sollen. Südlich grenzen 7 Enercon E-115 Anlagen (genehmigt und teilweise errichtet) an, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Es handelt sich somit um die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für welche eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach Durchführung des oben geplanten Vorhabens, wird der Windpark künftig 10 Anlagen umfassen. Es erfolgt eine Reduzierung um 3 Anlagen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna kann durch geeignete und erprobte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist, entsprechend der vorgelegten Fachgutachten, nicht zu erwarten. Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt reduziert sich durch obiges Vorhaben die Anlagenzahl und somit teilweise auch die Einwirkung auf die Schutzgüter.

Abschließend kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/W. unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 8 vom 27.03.2023, Jahrgang 2023 bekannt gemacht und weiterhin auch im zentralen UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Nienburg, den 27.03.2023

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sack